



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Gewerbe – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Lauterecken

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil B: Umweltbericht

Genehmigungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettinger
Dipl.-Ing. Peter Riedel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartnerGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen Bauen
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL B	UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	4
1	Einleitende Angaben	4
1.1	Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans	4
2	Darstellung der in übergeordneten Planungen sowie einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	4
2.1	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes	4
2.2	Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	5
2.3	Ziele aus übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung	6
2.3.1	Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	6
2.3.2	Landschaftsplan	10
2.3.3	Fachbeitrag Naturschutz	11
2.3.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
3	Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der inhaltlichen Änderungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans	23
3.1	Kirrweiler	24
3.1.1	Änderungsbereich 1 „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“	24
3.1.2	Änderungsbereich 2 „Oben am Hahn“	32
3.2	Lohnweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“	40
3.3	Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“	48
4	Zusätzliche Angaben	55
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	55
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	55
4.2.1	Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“	56
4.2.2	Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“	56
4.2.3	Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“	56

4.2.4	Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“ / Offenbach-Hundheim	56
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	57
4.4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	58
4.4.1	Gesetze	58
4.4.2	Fachpläne / Fachgutachten	58
4.4.3	Weitere Quellen	59

TEIL B**UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB****1 Einleitende Angaben**

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Flächennutzungsplans

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ ist es, gem. § 1 Abs. 1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern und Versiegelungen, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

2 Darstellung der in übergeordneten Planungen sowie einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**2.1 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes**

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, , Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG),

das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2 Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a und § 55 Abs. 2 WHG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder

versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1 BImSchG

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3 Ziele aus übergeordneten Planungen, einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung

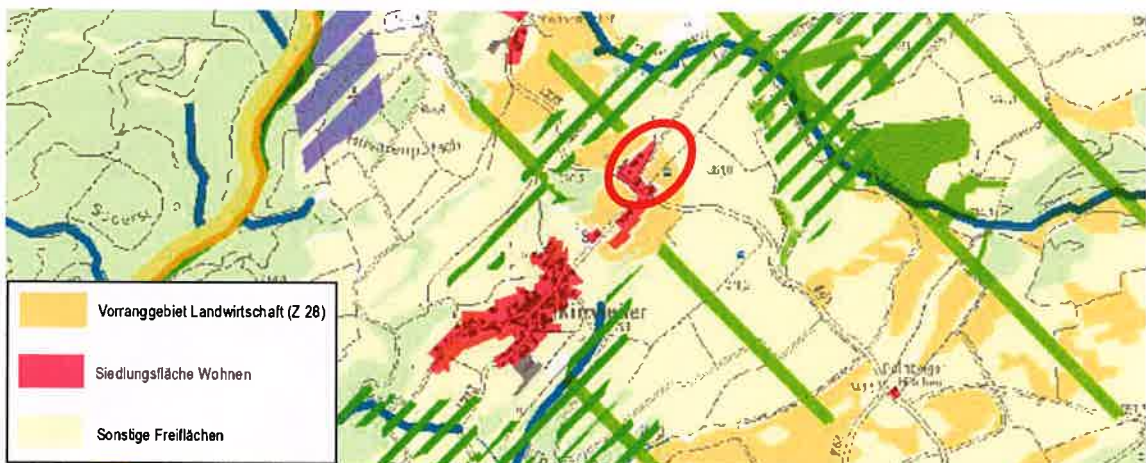
2.3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Eine Grundlage der Bewertung ist der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018).

Mit den nun im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Darstellungen ergeben sich stellenweise Abweichungen von den regionalplanerischen Darstellungen; diese sind jedoch unerheblich. Bei den Änderungsflächen handelt es sich größtenteils um Überlagerungen mit raumordnerischen Darstellungen von teilweise „sonstigen Landwirtschaftsflächen“, „sonstigen Freiflächen“ sowie teilweise „Vorbehaltsgebieten Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“.

Soweit Vorranggebiete für die Landwirtschaft berührt werden, konnte im Rahmen der bisher durchgeführten Verfahren keine erhebliche Betroffenheit festgestellt werden. Der Belang wurde in den bisher durchgeführten Verfahren umfassend gewürdigt.

2.3.1.1 Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

Im Regionalplan ist der Bereich des Plangebietes als „Sonstige Freifläche“, „Siedlungsfläche Wohnen“ sowie als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die untere Landesplanungsbehörde sieht den Bereich der landwirtschaftlichen Vorranggebiete nicht gefährdet. Eine Abstimmung der unteren Landesplanungsbehörde mit der Oberen Landesplanungsbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz erfolgte und beide Institutionen sehen, angesichts der geschilderten Situation, keine Notwendigkeit, ein Zielabweichungsverfahren in die Wege zu leiten (Vermerk 30.08.2018, Quelle VG Lauterecken-Wolfstein).

Da im Verlauf der Planung der Geltungsbereich durch die Flurstücke 72/2 sowie 73 der Flur 4 in der Gemarkung Kirrweiler erweitert werden soll und die Flurstücke als Ausgleichsflächen für die entstehende Neuversiegelung im Bereich des Sondergebietes genutzt werden sollen, dieser Bereich sich aber gemäß RROP in einem Vorranggebiet Landwirtschaft befindet, fanden weitere Abstimmungen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kusel statt:

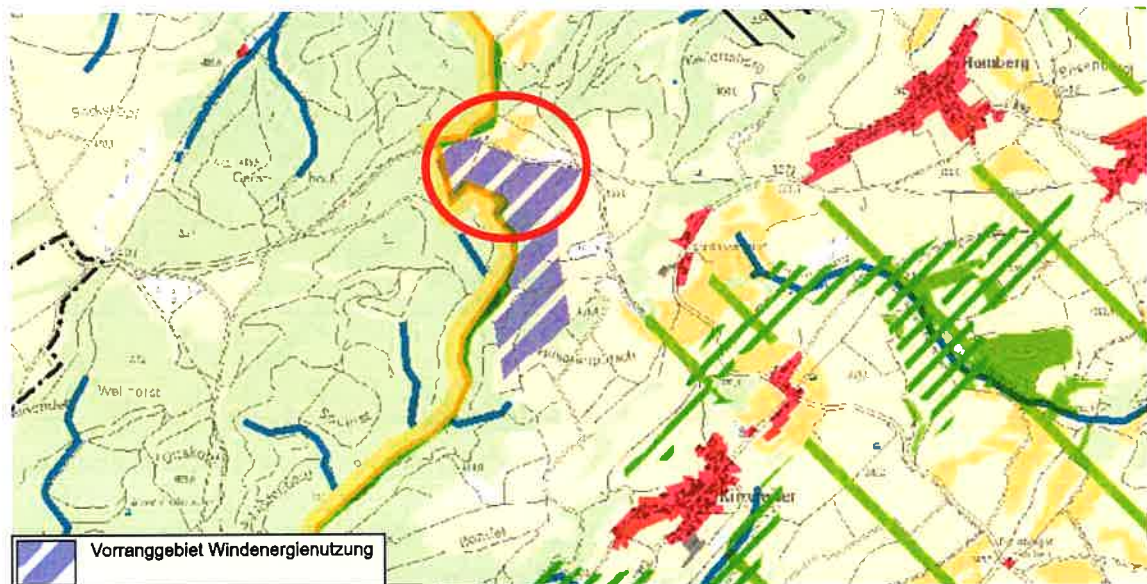
Seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz (Mail vom 12.05.2021) wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen nur dann auf solchen Flächen angelegt werden können, wenn diese den räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen landwirtschaftlicher Produktion nicht entgegenstehen, was im vorliegenden Fall mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu klären ist.

Die Landwirtschaftskammer sieht der Ausweisung Vorranggebiet Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen, sofern eine Ausweisung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft i. V. m. einer Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB, die weiterhin eine extensive Grünlandnutzung mit der Alternative „Beweidung“ beinhaltet, erfolgt (Telefon- sowie Mailverkehr vom 17, 26. und 27.05.2021).

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Unteren Naturschutzbehörde (17.05.2021) abgestimmt und wird von dieser mitgetragen, so dass eine entsprechende Ausweisung erfolgt.

Ein Zielabweichungsverfahren ist somit auch in diesem Bereich nicht erforderlich.

2.3.1.2 Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“



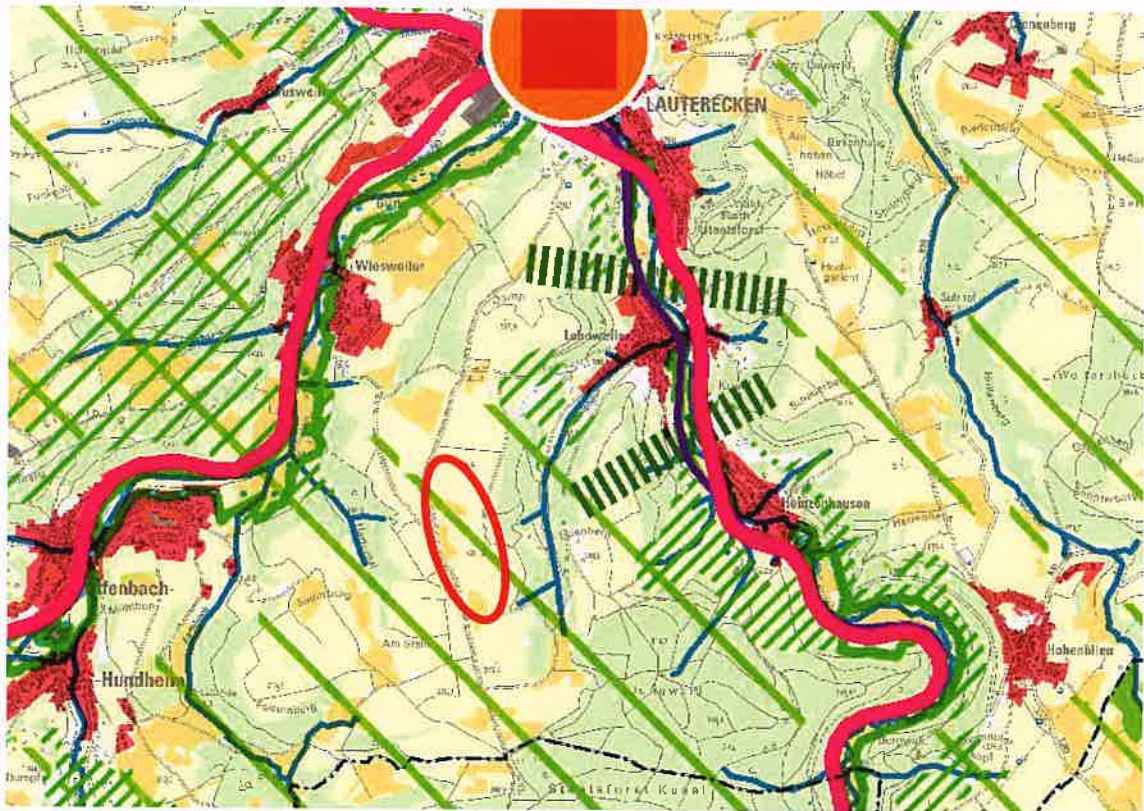
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist der Bereich des Plangebietes als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Im Rahmen der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung konnte kein Zielkonflikt bzgl. der Zielfestlegung festgestellt werden. Die beteiligten Träger trugen

während der frühzeitigen Beteiligung im Zusammenhang mit dem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ keine Bedenken vor. Die Obere Landesplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 03.06.2019 mit, „dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dem Ziel 56 des RROP konform geht und es keinem Zielabweichungsverfahren bedarf.“¹

2.3.1.3 Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz. Quelle: www.regionale-raumordnungsplene.rlp.de (02/2021)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP). Zudem liegt es innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G 25). Östlich des geplanten Vorhabens liegen sonstige Waldflächen.

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhandener Natur- und Kulturlandschaften erfolgt unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung.²

Das Verbandsgemeindegebiet ist weitestgehend mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überdeckt. Damit wurde die Festlegung „Landesweit bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus“ auf dem LEP IV konkretisiert. Gemäß G 25 „ist bei

¹ Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid vom 25.09.2019, S. 15

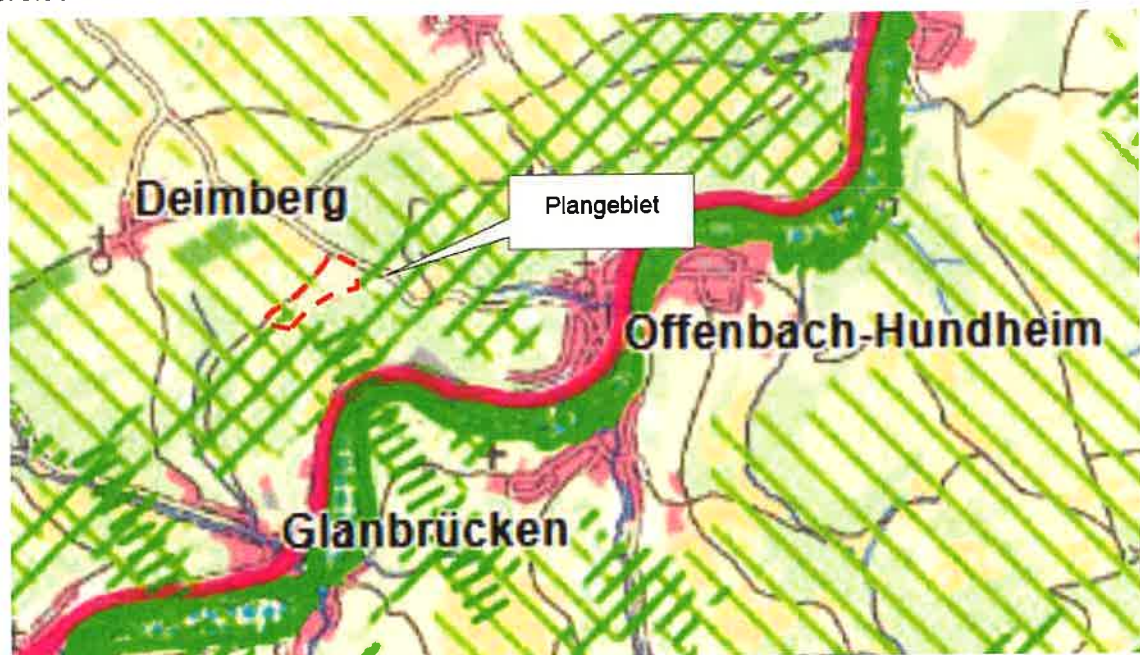
² Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“³

Ziel ist die Sicherung und Erhaltung der Mosaiklandschaft sowie der Schutz vor Bebauung mit landschaftlich dominantem Charakter.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Der Bescheid mit Auflagen wurde am 03.12.2020 erlassen. Alle Flächen, die vom Vorranggebiet Landwirtschaft tangiert werden, sind von der Photovoltaikanlage freizuhalten, können jedoch in die Bebauungsplanung als „Flächen für die Landwirtschaft“ einbezogen werden.

2.3.1.4 Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“ / Offenbach-Hundheim



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz; Plangebiet rot markiert. Quelle: gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“, Version zur Offenlage (09/2022)

„Das Plangebiet liegt im Südwesten geringfügig innerhalb randlich zu einem Vorbehaltsgebiet „Regionaler Biotopverbund“ und „Erholung und Tourismus“ (...). Östlich des Plangebietes setzt sich das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund fort. Es liegt zudem auf sonstiger Freifläche und grenzt an sonstige Waldfläche an. (Es) lässt sich erkennen, dass eine kleinteilige Fläche als Siedlungsfläche Wohnen (rosa) dargestellt wird. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Siedlungsflächen.“⁴

Mit Datum vom 06.08.2021 wurde mit einem positiven raumordnerischen Entscheid das Verfahren der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Einleitung mit Schreiben vom

³ Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

⁴ gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, Version zur Offenlage, 26.09.2022

15.03.2021) abgeschlossen. Der Bescheid wurde mit Auflagen erlassen. Es soll insbesondere die Funktionsbeeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes „Regionaler Biotopverbund“ gesondert betrachtet und deren Aussparung geprüft werden.

Eine Funktionsbeeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund wird unter Berücksichtigung einer Entwicklung von extensivem Grünland (mit Verzicht auf Düngemittel) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der politischen Zielsetzung, die sich seit der Erstellung der Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich ehemalige VG Lauterecken nochmal verstärkt hat, nicht gesehen. Gleichzeitig soll die Anlage nach Ende der Laufzeit wieder zurückgebaut werden. *„Durch die geplante Extensivierung des Grünlands und die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Biotopkartierung am 18.08.2021 ergab, dass sich auf der gesamten Fläche nur ökologisch geringwertiges Grünland befindet. Durch die Extensivierung ist mit einer Aufwertung des Grünlands zu rechnen. Auch für das Niederwild und für die Insekten wird durch die PV-Anlage keine wesentliche Beeinträchtigung erfolgen bzw. findet für die Dauer des Betriebs voraussichtlich eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche statt.“*⁵

Der Teilbereich innerhalb der Gemeinde Offenbach-Hundheim ist für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen nicht erforderlich, da der für den Eingriff erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes der künftigen PV-Anlage erbracht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche innerhalb der Gemarkung Offenbach-Hundheim gegenüber der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Änderung zurückgenommen.

*„Durch die temporäre Nutzung der Fläche als PV-FFA wird das Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“ nicht tangiert. Die Fläche ist derzeit bereits nicht in besonderem Maße für die Erholung und Tourismus geeignet (intensive landwirtschaftliche Nutzung) bzw. weist dahingehend keine besondere Bedeutung auf. Die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung bleibt auch durch die PV-FFA zukünftig erhalten und wird nicht wesentlich eingeschränkt. Die umliegenden Waldflächen schirmen die Sicht auf die PV-Freiflächenanlage zudem weitgehend ab. Es führen keine Wander- oder Radwege am Plangebiet vorbei und das Gebiet wird nicht für den Nah- oder Ferntourismus genutzt.“*⁵

2.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Der Landschaftsplan erarbeitet flächendeckend die landschaftsplanerischen Grundlagen und Entwicklungen zu Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Arten- und Biotopschutz. Der Landschaftsplan kann somit für den Umweltbericht, der die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Vorhaben und die Abarbeitung der Eingriffsregelung beinhaltet, die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen bezüglich Bestandserfassung und -bewertung sowie Hinweise für geeignete Kompensationsmaßnahmen liefern. Die Vorschläge des Landschaftsplans sind nicht verbindlich, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Auf Grund seines engen Bezugs zur Bauleitplanung der Gemeinde hat er jedoch einen hohen Wert für die Rechtssicherheit der Planungen und muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.

⁵ gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, Version zur Offenlage, 26.09.2022

Die Aussagen des Landschaftsplans zu den einzelnen zu prüfenden Flächen finden sich in den Kapiteln 2.3.3.1 bis 3.3.

2.3.3 Fachbeitrag Naturschutz

2.3.3.1 Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ formuliert folgende landespflegerische Zielvorstellungen:

- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen / in Regenrückhalteanlagen
- Verbot von Kies- und Schottervögärten
- Landschaftliche Einbindung des Plangebietes durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Gestaltung der Freiflächen nach Kriterien des Arten- und Biotopschutzes durch Pflanzung einheimischer und standortgerechter Gehölze bzw. durch Biotopanreicherung
- Unbedingt erforderliche Rodungsarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Neupflanzungen
- Erhalt und Schutz des gesetzlich geschützten Grünlands

(Quelle: BBP 05/2021)

2.3.3.2 Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“ formuliert folgende landespflegerische Zielvorstellungen:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebiets
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Bodenbrütende Vögel) durch Durchführung erforderlicher Rodungen außerhalb der Brut- und Nestlingszeit
- Neupflanzungen

(Quelle: BBP 04/2022)

2.3.3.3 Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ formuliert folgende Zielvorstellungen:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Eingrünung des Plangebiets
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Fauna (insb. Vögel) durch Durchführung erforderlicher Arbeiten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen
- Neupflanzungen

(Quelle: BBP 07/2022)

2.3.3.4 Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

Für den Änderungsbereich „Glanbrücken“ wurde ein Umweltbericht inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Darin sind folgende Maßnahmen und Hinweise formuliert:

- Schutz des Oberbodens sowie betriebsbezogener Bodenschutz
- Behandlung von Oberflächenwasser, baubezogene Schutzmaßnahmen des Grundwassers sowie Hinweise zu Wartungsarbeiten und zur Reinigung von Modulen
- Baubezogene Schutzmaßnahmen für Gehölze und Pflanzenbestände sowie Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen und Saatgut
- Bauzeitenbeschränkung und Vergrämuungsmaßnahmen, Beschränkung der Eingrünung sowie zeitliche Beschränkung der Grünlandpflege zum Schutz der Avifauna (insbesondere Feldlerche)
- Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen sowie insektenfreundliche Beleuchtung
- Entwicklung von extensivem Grünland
- Einfriedungen mit Bodenabstand für Kleinsäuger

(Quelle: gutschker & dongus 09/2022)

2.3.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

2.3.4.1 Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Bebauungsplan „Auf der Höhe“ (BBP 02/2020).

Flora

Es sind keine gesetzlich geschützten sowie schutzwürdigen Biotop für den Bereich des Plangebietes ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 11/2019).

In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind zudem keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Im Rahmen der Biotopkartierung Ende November 2019 fanden sich auf der zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet befindlichen Obstbaumwiese (Flurstück 358/2)) vereinzelt Magerkeitszeiger (z.B. Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)) sowie Kennarten der nach § 15 LNatSchG geschützten Wiesen (z.B. Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*)).

Anhand von lediglich einer Begehung im November -ohne Berücksichtigung des Frühjahrs- bzw. Sommeraspektes- konnte keine abschließende Aussage über möglicherweise weitere, vorhandene Kennarten und deren Deckungsgrad zur Ansprache des im Bereich des Plangebietes vorhandenen Grünlands als gesetzlich geschütztes Biotop erfolgen, so dass der Sachverhalt weiter untersucht werden musste.

Im Mai 2020 erfolgte eine weitere Begehung des Plangebietes, bei der neben der bereits als Verdachtsfläche angesprochenen, südlich des Geltungsbereichs gelegenen Obstbaumwiese auch die Grünlandfläche im Plangebiet (Flurstück 366) als nach § 15 LNatSchG und somit auch lt. EU-FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtyp 6510) geschützte Wiese angesprochen werden konnte.

Die Grünlandfläche befindet sich jedoch außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser Bereich weiterhin bestehen bleibt. Durch die Ausweisung als von der Bebauung freizuhaltende Fläche in Verbindung mit Flächen für die Landwirtschaft mit Zweckbestimmung „Grünland“ ist auch in Zukunft keine Gefährdung durch Überbauung gegeben.

Entlang der Wirtschaftswege finden sich mehrere Baumhecken mit Arten wie Eiche, Birke, Kirsche, Weide, Ahorn, Brombeere und Rosengewächsen.

Der Bereich des Reiterhofs ist ebenfalls von einer Baumhecke umschlossen mit Arten wie Buche, Kirsche, Eiche, Ahorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Brombeere sowie verschiedenen Nadelgehölzen (Kiefer, Tanne).

Die Hausgärten der benachbarten Bestandsgebäude stellen sich ebenfalls sehr strukturreich dar. Hier sind neben Laubgehölzen wie Obstbäumen, Birke, Kastanie auch einige Nadelgehölze zu finden.

Der eigentliche Eingriffsbereich stellt sich dagegen als überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche ohne Gehölzstrukturen dar.

Fauna

Der eigentliche Eingriffsbereich stellt sich als derzeit landwirtschaftlich genutzter Bereich dar. Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten, sind

nicht vorhanden. Aufgrund der Biotopausstattung in diesem Bereich kann ein Vorkommen von Bodenbrütern nicht gänzlich ausgeschlossen werden; diese finden jedoch im landschaftlichen Zusammenhang ausreichend alternative sowie gleich- bzw. höherwertige Flächen und sind zudem an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Beschränkung der Bauzeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

- **Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch Beschränkung der Bauzeiten**

Um artenschutzrechtliche Konflikte durch die Störung / Tötung von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, ist das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten der Avifauna durchzuführen. Folgearbeiten sind in direktem Anschluss und fortlaufend vorzunehmen.

Das restliche Plangebiet ist geprägt von bestehender Wohnbebauung sowie der Nutzung durch einen Reiterhof mit Ferienhausanlage. Hier finden sich zudem größere Gehölzbestände. Zum derzeitigen Kenntnisstand sind in diesem Bereich keine wesentlichen Veränderungen geplant. Sollten jedoch Umbau-, Erweiterungs- oder gar Abrissmaßnahmen geplant sein, so sind folgende Maßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

- **Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten**

Gemäß § 24 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Nach dem BNatSchG sind dauerhafte Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen oder Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über geschützt.

- **Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch Erhalt und Schutz vorhandener Gehölzstrukturen**

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind -soweit möglich- zu erhalten und während Erd- und Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu sichern.

- **Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch Beschränkung der Rodungszeiten**

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind erforderliche Rodungsarbeiten auf den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum von Oktober bis Februar zu beschränken.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses

Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.

Unter Berücksichtigung der oben gelisteten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

2.3.4.2 Kirrweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung des Fachbeitrags Naturschutz (BBP 04/2022) sowie der Avifaunistischen Einschätzung (gut-schker & dongus 08/2020) zum Bebauungsplan Kirrweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“.

Flora

Im Plangebiet sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG vorhanden. Dabei handelt es sich um die Biotoptypen „Fettwiese, Flachlandausbildung Glatthaferwiese“ (EA1), „Magerwiese“ (ED1) und „Silikattrockenrasen“ (DC0).

Die Abfrage der Fachinformationssysteme ergab keine Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten für den Bereich des Plangebietes. Auch wurden bei den Begehungen des Plangebiets keine nachgewiesen.

Fauna

Das Plangebiet stellt sich als Grünlandfläche dar. Des Weiteren befinden sich einige Einzelbäume und Feldgehölze innerhalb des Plangebiets. Letztere stellen geeignete Lebensräume für die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) dar.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 zu vermeiden, werden die als potenzieller Lebensraum in Betracht kommenden Feldgehölze zum Erhalt festgesetzt. Abgesehen von Pflegeschnitten bleiben diese in ihrer jetzigen Form erhalten. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind demnach nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse bestehen im Plangebiet keine potenziellen Quartiermöglichkeiten. Dazu sind die vorhandenen Bäume von zu geringem Alter. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist für einige Arten jedoch wahrscheinlich. Hierbei können die vorhandenen Gehölzbestände als Leitstrukturen dienen. Die negativen Auswirkungen einer Außenbeleuchtung auf Insekten und andere Tierarten sind so gering wie möglich zu halten. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten, Quartiersnutzung) der betreffenden Fledermaus-Individuen auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

▪ Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Eine Beleuchtung, die über die Horizontale hinaus strahlt, ist unzulässig (Upward Light Ratio von 0 %).

Für Wildkatzen (*Felis silvestris*) können die drei im Plangebiet vorhandenen Feldgehölze als Trittsteinbiotope dienen. Diese Art bevorzugt zusammenhängende Waldgebiete als Lebensraum, wie sie im westlich des Plangebiets liegenden Truppenübungsplatz Baumholder vorhanden sind. Für die Vernetzung solcher Waldgebiete sind Feldgehölze von hoher Bedeutung. Diese bleiben erhalten. Das Vorhabengebiet könnte bei Wanderaktivitäten oder bei der Nahrungssuche durch Wildkatzen aufgesucht werden. Wanderaktivitäten der Art wären durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sie das eingezäunte Vorhabengebiet ungehindert durchqueren bzw. umgehen könnten, ohne Gefahr zu laufen, erhebliche Beeinträchtigungen zu erfahren. Auch als Nahrungshabitat würde das Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen, da durch den vorgesehenen Bodenabstand der Umzäunung die Fläche weiterhin für Wildkatzen zugänglich bliebe.

▪ Umzäunung

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Das Planungs- und Gutachterbüro gutschker & dongus GmbH verfasste eine Einschätzung (gutschker & dongus 08/2020) über die zu erwartenden planungsbedingten Auswirkungen auf die Avifauna des Plangebiets. Zusätzlich wurden die Gutachten der bereits vor Ort errichteten Windenergieanlagen aus 2014 für die Bewertung herangezogen.

Demnach sind die direkt beplante Fläche sowie ihre Umgebung durch ihre Strukturvielfalt (Brachen, Hecken, Stauden, kleinere Gehölze), der hohen Insektdichte und der extensiven Bewirtschaftungsform durchaus als Brut- und Nahrungshabitat für folgende, bereits im Gutachten von 2014 festgestellten Offenlandarten geeignet:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*) (Nachweis im Nahbereich des Plangebiets)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*) (Nachweis im Umkreis von 3 km)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) (Nachweis im Umkreis von 3 km)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) (Nachweis im Umkreis von 3 km)

Wachtel, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze wurden zwar nicht im Plangebiet nachgewiesen, allerdings ist ihr Vorkommen aufgrund ihrer Habitatansprüche ebenfalls innerhalb des Plangebiets möglich. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände von gebüschbrütenden Vogelarten als Brutstätte genutzt werden.

Das Plangebiet stellt jedoch sowohl für boden- wie auch für gebüschbrütende Vogelarten keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den Vogelarten, die in dem Eingriffsbereich und

dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden, um Arten, die an einen jährlichen Brut-platzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungs-habitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Beim Bau der Anlagen kann es zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen. Hier kann durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen und während längerer Baupausen das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden. Vergrämuungsmaßnahmen werden nicht notwendig, wenn die Baumaßnahmen in den Winter, also außerhalb der Hauptreproduktionszeit, gelegt werden.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Beschränkung der Bauzeiten und der Mahd auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

▪ **Bauzeitenbegrenzung**

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Hinweis

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

▪ **Gehölzfällungen**

Bäume und Sträucher sind entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, oder zu beseitigen.

Hinweis

Gehölzfällungen über dem Maß eines schonenden Form- oder Pflegeschnittes innerhalb der Brutzeiten der Avifauna sind ausschließlich nach einer Befreiung von den Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde (SGD Süd) zulässig.

2.3.4.3 Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung des Fachbeitrags Naturschutz (BBP 07/2022), der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (BBP 04/2020) sowie dem Ergebnisbericht der Vegetationskundlichen Kartierungen (BBP 07/2020) zum Bebauungsplan Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“.

Flora

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 02/2021). In den einschlägigen Fachinformationssystemen sind zudem keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die von BBP am 14.05.2020 durchgeführte Kartierung des Grünlands (BBP 07/2020) kam jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Teilfläche (ca. 3.500 m²) des im Plangebiet befindlichen Grünlands als magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist, wodurch es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG handelt. Die gesetzlich geschützte Grünlandfläche befindet sich jedoch außerhalb des Baufensters, sodass eine Beeinträchtigung durch Überbauung ausgeschlossen werden kann. Durch die Festsetzung einer Maßnahme zum Schutz, Erhalt und zur Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands sind keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

- Erhalt und Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands

Die in der Planzeichnung mit M11 gekennzeichnete Fläche ist als Magere Flachland Mähwiese dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung baulicher Anlagen und sonstige Nutzungen sind unzulässig.

Zum Schutz des gesetzlich geschützten Grünlands während der Bauphasen ist die Fläche vor Baubeginn mit einem Bauzaun einzuzäunen. Dieser Bereich ist als Bautabuzone auszuweisen, um eine Nutzung als Lagerstätte für Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie die Bodenverdichtung durch Überfahren mit Baumaschinen und schwerem Gerät auszuschließen.

Zum dauerhaften Erhalt des gesetzlich geschützten Grünlands ist eine extensive Pflege durchzuführen. Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen. Die Mahd hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

In den Randbereichen ist ein 2 m breiter Saumstreifen zu entwickeln, der nur jedes 2. Jahr zu mähen ist.

Das Mahdgut ist grundsätzlich innerhalb von 2 Tagen abzutragen.

Eine Beweidung der Fläche ist unzulässig.

Fauna

Der eigentliche Eingriffsbereich wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und stellt sich ausschließlich als Offenlandstandort dar. Innerhalb des Vorhabengebietes finden sich somit keine Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten. Das Vorhabengebiet ist daher als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten und als Nahrungshabitat für Greifvögel geeignet. Gemäß der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurden bei der Begehung im März 2020 drei Individuen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Vorhabengebiet und dessen Umgebung gesichtet.

Das Plangebiet stellt für bodenbrütende Vogelarten keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich-ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den Vogelarten, die in dem Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Fertigstellung der PV-FFA kann diese, bei entsprechender Gestaltung, wieder als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten genutzt werden. Des Weiteren stehen mit den drei Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Flächengrößen jeweils 1,2 ha, 1,34 ha und 1,45 ha) zusätzliche Freiflächen für bodenbrütende Vogelarten innerhalb des Plangebiets zur Verfügung.

Greifvögel, die auch das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen, erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Aufgrund der weiträumigen Offenlandflächen in der Umgebung handelt es sich bei dem Vorhabengebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, von dem die Nutzbarkeit nahegelegener Fortpflanzungsstätten abhängt. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens kann die PV-FFA auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, d.h. Beschränkung der Bauzeiten und der Mahd auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht begründet.

- **Bauzeitenbegrenzung**

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

- **Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands**

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind einmal jährlich zu mähen. Die Mahd hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche. Angrenzend an die plangebietszugewandte Seite der Umzäunung (ausgenommen Zufahrten) ist ein 2 m breiter Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist grundsätzlich abzutragen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Diese hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März. Die Besatzdichte darf sechs Mutter-schafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten.

Eine Nutzung des Vorhabengebiets als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen und es ist zumindest keine Verschlechterung des Nahrungsangebots zu erwarten. Mögliche Ruhestätten sind von der Planung nicht betroffen. Auch was das Verbot der Störung [§ 44 (1) Nr. 2] anbelangt, kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Denn möglicherweise nutzbare Ruhestätten liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet. Die negativen Auswirkungen einer Außenbeleuchtung auf Insekten und andere Tierarten sind so gering wie möglich zu halten. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten,

Quartiersnutzung) der betreffenden Fledermaus-Individuen auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

▪ Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 3.000 bis max. 4.100 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Eine Beleuchtung, die über die Horizontale hinaus strahlt ist unzulässig (Upward Light Ratio von 0 %).

Europäische Wildkatzen (*Felis sylvestris*) leben vorwiegend in Wäldern. Eingriffe in den Lebensraum potenziell in der Umgebung des Vorhabengebiets vorkommender Wildkatzen sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche daher nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet könnte bei Wanderaktivitäten oder bei der Nahrungssuche durch Wildkatzen aufgesucht werden. Wanderaktivitäten der Art wären durch die Planung nicht beeinträchtigt, da sie das eingezäunte Vorhabengebiet ungehindert durchqueren bzw. umgehen könnten, ohne Gefahr zu laufen, erhebliche Beeinträchtigungen zu erfahren. Auch als Nahrungshabitat würde das Plangebiet weiterhin zur Verfügung stehen, da durch den vorgesehenen Bodenabstand der Umzäunung die Fläche weiterhin für Wildkatzen zugänglich bliebe.

Für weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten / -gruppen stellt das Plangebiet keine geeigneten Lebensräume dar.

Unter Berücksichtigung der oben gelisteten Vermeidungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

2.3.4.4 Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Planvorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange handelt es sich um eine Zusammenfassung des Umweltberichts (gutschker & dongus 09/2022) sowie des Avifaunistischen Fachgutachtens (gutschker & dongus 04/2022).

Flora

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP 02/2021).

Eine Kartierung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgte am 18.08.2021 durch das Büro gutschker & dongus GmbH. „Das Plangebiet wird fast ausschließlich aus Grünland geprägt (EA1). Nah angrenzend sind teils südlich, nordwestlich und nordöstlich Gehölzstrukturen in Form schmaler Feldgehölze (BF2; BD4) ausgeprägt. (...) Die geplante Grünlandfläche ist als mäßig artenreiche Wiese zu beschreiben. Entsprechend der Artenzusammensetzung und Struktur sowie unter Zuhilfenahme von Luftbildern wurde das Grünland erst vor wenigen Jahren eingesät. Die Flächen haben noch Ackerstatus. (...) In der oben beschriebenen Fläche wurden weder europarechtlich noch national besonders oder streng geschützte Arten vorgefunden. In ihrer Gesamtausprägung

ist die Wiese nicht als FFH-Lebensraumtyp 6510 anzusprechen, da sie nicht die Kartierkriterien (bspw. zu hoher Anteil an Störzeigern wie Lolium perenne, Phleum pratense, Rumex obtusifolius) erfüllen. (...) Entsprechend der artenschutzrechtlichen Einschätzung ist aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen (ausschließlich landwirtschaftliche Grünlandnutzung; artenarmes Grünland) nicht mit einem Vorkommen von europäisch streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu rechnen. (...) Die geplante Fläche weist im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Sie stellt sich als nicht geschütztes, vergleichsweise artenarmes Grünland dar und ist nicht einem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen. Die ökologische Wertigkeit der Fläche wird insgesamt als gering bis mittel (durchschnittlich) bewertet.“⁶

Fauna

„Entsprechend der im Plangebiet vorzufindenden Biotopstrukturen ist vorwiegend mit typischen Arten des Offenlandes zu rechnen, die ubiquitär verbreitet und an die Bewirtschaftung des Grünlandes mit häufigen Störungen angepasst sind (u.a. bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes). (...) Ein Vorkommen national besonders oder streng geschützter Arten nach Anhang I der Bundesartenschutzverordnung (insb. der Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten) ist für das Plangebiet entsprechend den vorzufindenden Biotopstrukturen als unwahrscheinlich zu bewerten.

Gemäß den durchgeführten ornithologischen Erfassungen (gutschker & dongus 2022) wurde für das Plangebiet als planungsrelevante Art ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen. Zwei weitere Feldlerchenreviere wurden außerhalb des Plangebietes erfasst. Außerdem wurden außerhalb des Plangebietes ein Brutrevier der Arten Pirol, Bluthänfling, Klappergrasmücke und Turteltaube nachgewiesen.

Für Fledermäuse weist das Plangebiet aufgrund von fehlendem Gehölzbestand keine Quartiermöglichkeiten auf. Eine Nutzung der Plangebietsfläche als Nahrungshabitat ist aufgrund der guten Eignung anzunehmen.

Vorkommen von Arten der übrigen Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (insb. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Säugetiere) sind für das Plangebiet aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.

Im Hinblick auf einen möglichen Umweltschaden nach § 19 BNatSchG sind zudem die Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese umfassen in Rheinland-Pfalz gemäß LUWG (2015) die folgenden Arten: Skabiose-Scheckenfalter, Spanische Flagge und Hirschkäfer. Für alle drei Arten besteht im Bereich der Eingriffsflächen sowie nahen Umfeld somit kein Habitatpotenzial (keine entsprechend ausgeprägtes Grünland mit notwendigen Futterpflanzen oder Altbaumbestand in Zerfallsphasen), sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Durch die geplante Bestückung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung von Lebensräumen für Tiere statt. Für Tiere, bei denen bei vertikalen Konstruktionen kein Gewöhnungseffekt eintritt, kann die Planung zu einem Verlust der Lebensräume durch Meideverhalten führen. Dies ist vor allem für manche Brutvogelarten des Offenlands bekannt (z.B. Feldlerche). Lebensraumverluste entstehen zudem bedingt durch die Teil- und Vollversiegelungen von Flächen.

⁶ gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probtswald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, Version zur Offenlage, 26.09.2022

Durch die dauerhafte Extensivierung der beplanten Grünlandfläche kann die Fläche dauerhaft als Grünland gesichert und extensiv entwickelt werden. Die Fläche wird damit für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneten Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd unterliegt die Fläche zukünftig nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten geeignet ist.

Zudem bleibt die Fläche aufgrund des zum Boden ca. 20 cm offenen Zaunes weiterhin für Kleintiere zugänglich und passierbar. Dadurch können Barrierewirkungen vermieden werden. Da sich das Plangebiet zudem außerhalb eines ausgewiesenen Wildtierkorridors befindet, sind auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine anlagenbedingte Lebensraumzerschneidung über das bisherige Maß hinaus erfolgt somit nicht.

Beeinträchtigungen für national geschützte Tierarten sind auszuschließen, da deren Vorkommen als unwahrscheinlich zu bewerten ist.

Es ist keine nächtliche Beleuchtung des Areals notwendig und vorgesehen bzw. zum Schutz nachaktiver Insekten zudem ausgeschlossen, sodass keine Beeinträchtigungen nachaktiver Insekten zu erwarten ist.

Aufgrund des teilweise innerhalb des Plangebietes bestehenden, guten Potenzials für bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes wie der Feldlerche, müssen im Zuge des Baus der Anlage entsprechende Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppe zu vermeiden (Bauzeitenregelung bzw. alternativ Vergrämuungsmaßnahmen). Mit einem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für das im Plangebiet nachgewiesene Brutrevier der Feldlerche ist nicht zu rechnen, da im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichlebensräume vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt. Die zukünftige Pflege des Grünlands ist als betriebsbezogene Vermeidungsmaßnahme außerhalb des Brutzeitraums der Feldlerche vorzunehmen.

Quartierlagen von Fledermäusen werden durch die Planung nicht betroffen sein bzw. die Fläche wird auch weiterhin aufgrund der dauerhaften Anlage und Pflege als Extensivgrünland für Fledermäuse durch den erhöhten Insektenreichtum ein gut geeignete Nahrungsfläche darstellen. Für die Artengruppe ist daher nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.

Da für die sonstigen Artengruppen im Plangebiet kein Vorkommenspotenzial besteht ist für diese mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Ein Vorkommen von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen sicher auszuschließen, sodass kein Umweltschaden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Vorhabens eintreten wird.

Im Hinblick auf die potenziell betroffenen und nachgewiesene Brutvogelart Feldlerche sind entsprechende baubezogene Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.“⁷

⁷ gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probtswald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, Version zur Offenlage, 26.09.2022

3 Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der inhaltlichen Änderungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Im Folgenden werden die Bestandssituation der inhaltlichen Änderungsflächen⁸ sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgegliedert.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte jeweils für die einzelnen Änderungsflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Kategorien ausgegangen:

- **Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Naturferne und anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen (u.a. versiegelte Böden, verrohrte Gewässer, ausgeräumte Agrarflur, Ackerflächen, Intensivgrünland, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen)

- **Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Flächen mit naturnahen und / oder extensiv genutzten Elementen (u. a. anthropogen überprägte Böden, Gewässer von mittlerer Gewässergüte und veränderter Struktur, artenreiche und extensiv genutzte Wiesen, jüngere Gehölzbestände und Obstwiesen, standortgemäße Aufforstungen, gut eingegrünte Ortsränder)

- **Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

Naturnahe Biotop- und Nutzungstypen (u.a. seltene Böden, unverbaute Gewässer, Retentionsbereiche, grundwassernahe Standorte, Flächen mit Ausgleichfunktion und Ausgleichbahnen für besiedelte Bereiche, naturnahe Wälder, ältere Gebüsche und Hecken, naturnahe Gewässer, feuchte und magere Biotoptypen, Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume, wichtige Biotopverbundachsen, historische Kulturlandschaften, kleinräumig strukturierte Bereiche)

Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor oder ist in Bezug auf Schutzgebiete und -objekte keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem „--“ gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der

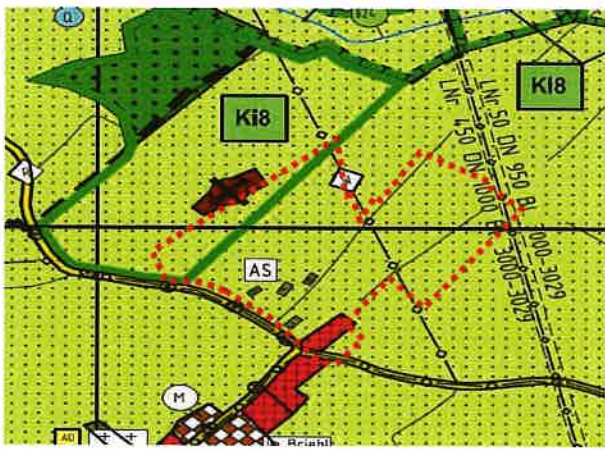
⁸ Bei inhaltlichen Änderungen handelt es sich um Neuausweisungen künftiger Bauflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erstmalig ausgewiesen werden, bzw. um Bauflächen, die aus verschiedenen Gründen durch die Ausweisung anderer Bauflächen oder Landwirtschafts- bzw. Grünflächen ersetzt werden.

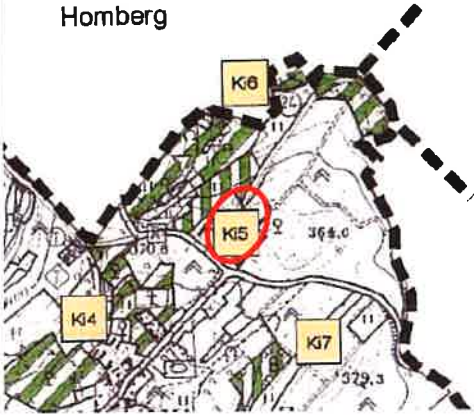
einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

3.1 Kirrweiler

3.1.1 Änderungsbereich 1 „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Größe	Darstellung im RROP
7,13 ha	Siedlungsfläche Wohnen, Vorranggebiet Landwirtschaft (Eine Abstimmung der unteren Landesplanungsbehörde mit der Oberen Landesplanungsbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz ergab keine Notwendigkeit, ein Zielabweichungsverfahren in die Wege zu leiten (Vermerk 30.08.2018, Quelle VG Lauterecken-Wolfstein), weitere Abstimmungen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kusel ergaben, dass auch für die Ausgleichsflächen im Vorranggebiet kein Zielabweichungsverfahren erforderlich (Telefon- sowie Mailverkehr vom 12., 17, 26. und 27.05.2021)
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Flächen für die Landwirtschaft“, „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“	„Gemischte Bauflächen“, „Sonderbauflächen“ und „Gewerbeflächen“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“, geplant
	

Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Ki5 / (Ki8 im FNP) im nordwestlichen Planbereich, Entwicklungsziel: Neuanlage von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte 	Quelle: LANIS RLP 11/2019, Stand Luftbild 07/2018 



Blick auf die bestehende Bebauung im Norden des Änderungsbereichs (Haus Nr. 1, „Eddies Ferien Ranch“) (Quelle: BBP 11/2019)



Blick auf die bestehende Bebauung im Norden des Änderungsbereichs (Haus Nr. 1, „Eddies Ferien Ranch“) (Quelle: BBP 11/2019)



Blick auf die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße (Haus Nr. 3) (Quelle: BBP 11/2019)



Blick auf die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße (Haus Nr. 5) (Quelle: BBP 11/2019)



Blick nach Nordosten über die gemäß § 15 LNatSchG geschützte Wiesenfläche (Quelle: BBP 05/2020)



Blick auf die nördlich an die hochwertige Wiesenfläche anschließende Landwirtschaftsfläche (Quelle: BBP 05/2020)



Blick auf den östlichen, bereits als Lagerplatz für den Steinmetzbetrieb genutzten Bereich (Quelle: BBP 02/2021)



Blick auf die nördlich an den Lagerplatz anschließende Landwirtschaftsfläche (Quelle: BBP 02/2021)



Blick auf den nördlich an die „Ferien Ranch“ angrenzenden Offenlandbereich (Quelle: BBP 02/2021)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Hochwertiges / gesetzlich geschütztes Grünland, Baum- und Strauchhecken	Verlust Grünland / Gehölze Artenschutz ist zwingend zu be- rücksichtigen	X

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Strukturen mit Lebensraumpotential!		
Fläche	Größtenteils unversiegelte Flächen im Außenbereich	Neuversiegelung, Vordringen in die freie Landschaft	X
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen Bodenart: keine Angaben Ertragspotential: keine Angaben Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Neuversiegelung offener Bodenflächen	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 59 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	X
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Landwirtschaftsflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinde vorhanden; aufgrund der Topographie nicht siedlungsklimatisch wirksam	Verlust Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Ortsrandlage, strukturreich Erholungsinfrastruktur: --	Verlust natürlicher, strukturierender Elemente, Vordringen in die freie Landschaft, weite Einsehbarkeit geplanter Gewerbehallen	X
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Landstraße L373 Radonpotential: Erhöht (40-100 kBq/m³) bis lokal hoch (>100 kBq/m³) in und über einzelnen Gesteinshorizonten Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	Geringe Mehrbelastung durch zusätzlichen Verkehr, Lärmetechnische Belange sind bei Planung zu berücksichtigen	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen.	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den ein-	--	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	zelenen Schutzgütern sind nach der- zeitigem Kenntnisstand nicht zu er- warten.		

Zusammenfassende Bewertung

Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **mittlere Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Zwar finden sich keine gesetzlich geschützten Bereiche, jedoch wirken die Gehölzstrukturen sowie die Grünlandbrache als strukturierende Elemente mit potenzieller Lebensraumfunktion für verschiedene Arten.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Internationale Schutzgebiete	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind keine ▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Nationale Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie</u> ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,</u> ▪ <u>Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	Die nächstgelegenen geschützten und schutzwürdigen Biotop finden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten sind. Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ wurde Ende November 2019 eine Biotopkartierung durchgeführt. Hierbei fanden sich auf der Obstbaumwiese (Flurstück 358/2) vereinzelt Magerkeitszeiger (z.B. Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>)) sowie Kennarten der nach § 15 LNatSchG geschützten Wiesen (z.B. Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>)). Anhand von lediglich einer Begehung im November -ohne Berücksichtigung des Frühjahrs- bzw. Sommeraspektes- konnte keine abschließende Aussage über möglicherweise weitere, vorhandene Kennarten und deren Deckungsgrad zur Ansprache des im Bereich des Plangebietes vorhandenen Grünlands als gesetzlich geschütztes Biotop erfolgen, so dass der Sachverhalt weiter untersucht werden musste. Im Mai 2020 erfolgte eine weitere Begehung des Plangebietes, bei der neben der bereits als Verdachtsfläche angesprochenen Obstbaumwiese auch die Grünlandfläche im Plangebiet (Flurstück 366) als nach § 15 LNatSchG und somit auch lt. EU-FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtyp 6510) geschützte Wiese angesprochen werden konnte. Die Grünlandfläche befindet sich jedoch außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dieser Bereich weiterhin bestehen bleibt: Durch die Ausweisung als Landwirtschaftsfläche ist auch in naher Zukunft keine Gefährdung durch Überbauung gegeben.	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotopkatasters ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</u>, ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀)</u>, ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u>.	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die unversiegelten Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden würden.

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Flächen, Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt durch Versiegelung und Verdichtung,

Wechselwirkungen:

Auswirkungen u.a. auf Kleinklima (Abstrahlungswärme), Orts- und Landschaftsbild

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

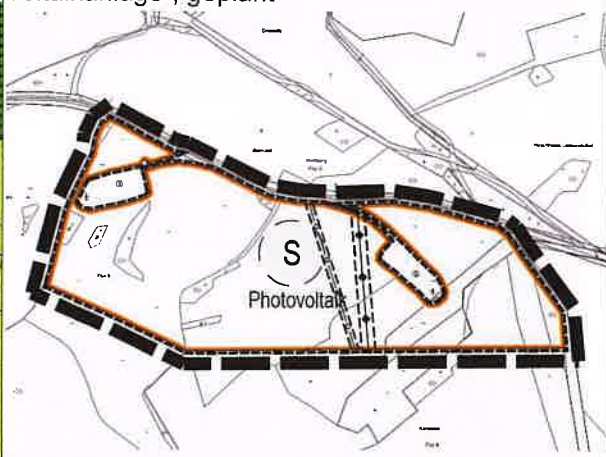
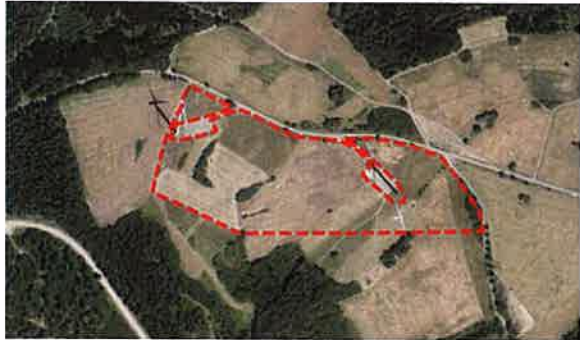
Im Rahmen des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

- Erhalt der Eingrünung im Sondergebiet SO und in den Gewerbegebieten GE3 und GE1
- Umwandlung von Ackerflächen in eine Wildobstwiese
- Grünlandextensivierung i. V. m. strukturanreichernden Neupflanzungen
- Erhalt von vorhandenen Gehölzbeständen
- Naturnahe Gestaltung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Begrünung der nicht überbauten Grundstückflächen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Verbot von Kies-, Stein- und Schottergärten.
- Artenschutzrechtliche Überprüfung.
- Beschränkung der Rodungszeiten
- Ausgleich für Neuversiegelung / Gehölzverlust

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Wohnnutzung oder den Anlieger- und Lieferverkehr sind nicht zu erwarten. Schadstoffemissionen (z. B. Abgase des Anlieger- / Lieferverkehrs, Heizanlagen) von nachrangiger Bedeutung	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohn- und Gewerbenutzung in üblichen Mengen	Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 LWG erfolgen.
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz		Keine einschränkende Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energie; Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) im Rahmen der Baugenehmigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

3.1.2 Änderungsbereich 2 „Oben am Hahn“

Größe	Darstellung im RROP
8,9 ha	Vorranggebiet Windenergienutzung
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“ 	„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“, geplant 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Keine Maßnahmen oder Entwicklungsziele 	Quelle: LANIS RLP 04/2021, Stand Luftbild 07/2018 



Blick auf das Plangebiet (links) entlang der öffentlichen Militärstraße (Quelle: BBP 11/2020)



Blick vom Zentrum des Planbereichs nach Osten über das Plangebiet (Quelle: BBP 11/2020)



Blick vom östlichen Planbereich nach Westen über das Plangebiet (Quelle: BBP 11/2020)



Blick auf das Feldgehölz (ca. 900 m²) mit hohem Ge- steinsanteil im westlichen Teilbereich des Plangebiets (Quelle: BBP 11/2020)



Blick auf das durch die Planung nicht betroffene Feld- gehölz im Osten des Plangebiets (Quelle: BBP 02/2021)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland (Neueinsaat); westliche und östliche Teilbereiche gesetzlich ge- schütztes Grünland Strukturen mit Lebensraumpotential (Feldgehölz- und Strauchbestände) sowie Lebensraumpotential für bo- denbrütende Vogelarten	Verlust von hochwertigem, ge- setzlich geschützten Grünland Artenschutz ist zwingend zu be- rücksichtigen	X
Fläche	Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt und unversiegelt	Fläche nur noch extensiv landwirt- schaftlich nutzbar, Teilversiege- lung einer Fläche im Außenbe- reich	-
Boden	Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, zum Teil wechselnd mit Lösslehm. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Braunerden und Regosole aus inter- mediären und basischen Vulkaniten (Rotliegend) Bodenart: Im Geoportal Boden RLP finden sich für das Plangebiet keine	Teilversiegelung offener, landwirt- schaftlich genutzter Bodenflächen	X

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Angaben zur Bodenart, jedoch ist davon auszugehen, dass sich im Plan- gebiet – ebenso wie nördlich davon – stark lehmiger Sand als Bodenart fin- det. Ertragspotential: keine Angaben Keine kultur- oder naturhistorisch be- deutsamen Böden		
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegende Magmatite Grundwasserneubildungsrate: 46 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüber- deckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflus- ses	-
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Grünflächen als Kalt- luft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluffproduzenten / Staubbinder vorhanden; aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam	Teilweiser Verlust Kaltluftprodu- zent im landschaftlichen Zusam- menhang von untergeordneter Bedeutung Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Um- gebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Aus- tausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflä- chen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber ge- ringere Lufttemperatur als im um- liegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auf- tritt	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche, einzelne gliedernde Gehölzstrukturen vorhanden, technische Vorbelastung des Landschaftsbildes durch 20-kV- Freileitung und Windenergieanlagen	Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (insbesondere im Nahbereich bis 1 km) durch die PV-FFA mit über den Geltungsbe- reich hinausreichender Wirkung	X

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Erholungsinfrastruktur: --		
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	(Temporäre) Lärmvorbelastungen durch Windenergieanlagen sowie den angrenzenden Truppenübungsplatz Baumholder Radonpotential: erhöht (40 - 100 kBq / m³) bzw. in und über einzelnen Gesteinshorizonten lokal hoch (> 100 kBq / m³). Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	während der Bauzeit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich)	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen; 20-kV-Freileitung	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	--	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Vor allem die Gehölzstrukturen dienen als strukturierende Elemente mit potenzieller Lebensraumfunktion für verschiedene (auch artenschutzrechtlich relevante) Arten. Des Weiteren finden sich gesetzlich geschützte Bereiche im Plangebiet. Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen und der 20-kV-Freileitung ist die Fläche bzw. das Landschaftsbild bereits technisch vorbelastet.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). In unmittelbarer Umgebung befinden sich jedoch Natura-2000-Gebiete. Südlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (6310-301) an. Ca. 1 km westlich des Plangebietes befindet sich das VSG „Baumholder“	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	(6310-401). Im November 2013 wurde von dem Planungs- und Gutachterbüro gutschker & dongus GmbH eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um die Verträglichkeit der Errichtung dreier Windenergieanlagen in dem hier in Rede stehenden Plangebiet zu prüfen. Gutschker & dongus kamen dabei zu dem Ergebnis, dass „nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im FFH- und Vogelschutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten zu rechnen ist“ und das "Vorhaben aus fachgutachterlicher Sicht vertretbar erscheint (Gutschker-Dongus 2013). Für die geplante PV-Freiflächenanlage sind keine abweichenden Einschätzungen zu dem oben genannten Ergebnis zu erwarten.	
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG.</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG.</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG.</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG.</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG.</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie</u> ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich unweit nordöstlich des Plangebietes, jedoch in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf das Naturdenkmal zu erwarten sind.	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG.</u> ▪ <u>Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Lebensraumtypen finden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf	X

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten sind. Im Rahmen des derzeit im Bauleitplanverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Oben am Hahn“ wurde im April 2020 eine Biotopkartierung durch das Büro für landschaftsökologische Gutachten Holger Miedreich durchgeführt. Dabei wurden nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nachgewiesen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die Biotoptypen „Fettwiese, Flachlandausbildung Glatthaferwiese“ (EA1), „Magerwiese“ (ED1) und „Silikattrockenrasen“ (DC0). Gemäß § 15 (2) LNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Da dies durch die Überbauung mit PV-Modulen zu erwarten ist, ist von der Gemeinde ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Kusel zu stellen. Diese kann gewährt werden, sofern ein Ausgleich des betroffenen Biotoptyps möglich ist. Demnach ist im räumlichen Umfeld eine magere Flachland-Mähwiese in adäquatem Umfang zu entwickeln. Zur rechtlichen Sicherung des Ausgleichs im räumlichen Umfeld haben sich Betreiber und Gemeinde auf Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 2 BauGB verständigt.	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotopkatasters ausgewiesen, jedoch grenzt eine große Kernfläche westlich an das Plangebiet (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</u>, ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀)</u>, ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u>, ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie WechselwirkungenPrognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche Verlust vorhandener Feldgehölze

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Verlust gesetzlich geschützter Grünlandflächen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA, erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch kleinflächige Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag, potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen, Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

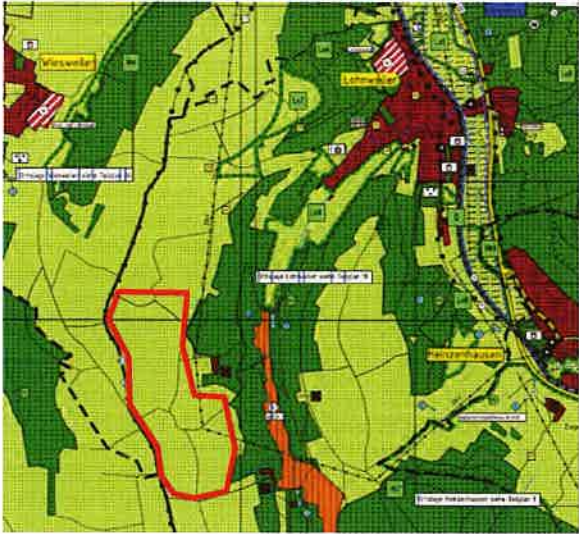
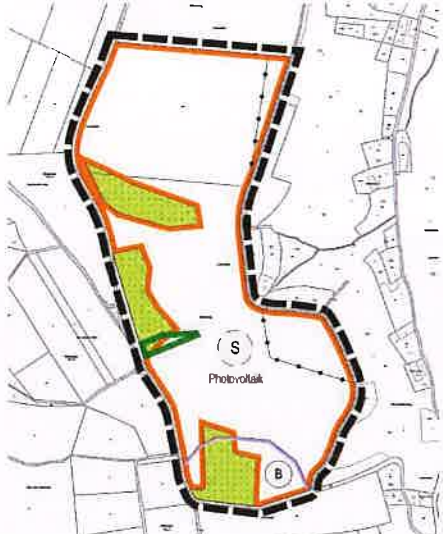
Im Rahmen des Bebauungsplanes „Oben am Hahn“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

- Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen mit Mindestabstand zur Geländeoberkante, Maximalhöhe, horizontale Modultiefe und Modulreihenabstand
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten und Bauzeiten
- Erhalt vorhandener Gehölze
- Eingrünung der Randbereiche der PV-FFA
- Verwendung wassergebundener Wegedecken falls dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich werden
- Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger
- Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Keine Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien
- Ausgleich für Neuversiegelung
- Ausgleich für Biotopverlust
- Umweltbaubegleitung

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärm- oder Schadstoffemissionen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten.	Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	ten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) und deren Betrieb besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Umfeld der WEA kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	

3.2 Lohnweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Größe	Darstellung im RROP
ca. 33,5 ha	Sonstige Freiflächen, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Vorranggebiete Landwirtschaft (in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde werden die Vorranggebiete Landwirtschaft von der Bebauung ausgenommen und im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen)
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Flächen für die Landwirtschaft“ 	„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“, geplant; „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ 

Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Keine Maßnahmen oder Entwicklungsziele 	Quelle: LANIS RLP 03/2021, Stand Luftbild 05/2020 



Blick von Norden nach Süden entlang der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 03/2020)



Blick nach Südwesten von der östlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 03/2020)



Blick nach Nordwesten von der südlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 03/2020)



Blick nach Norden von der südlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 03/2020)



Blick nach Nordosten von der südwestlichen Vorhabengebietsgrenze (Quelle: BBP 03/2020)



Blick nach Norden von der westlichen Grenze des Vorhabengebiets über die Wasserrückhaltemulde hinweg (Quelle: BBP 03/2020)



Blick von Norden nach Süden über die artenarme Fettwiese (EA0) (Quelle: BBP 05/2020)



Blick von Westen nach Osten über die gesetzl. gesch. Magere Flachland-Mähwiese (Quelle: BBP 05/2020)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland (tlw. Neueinsaat), kleiner Teilbereich im Westen gesetzlich geschütztes Grünland (potenzieller) Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten Nahrungshabitat für Fledermäuse und Greifvögel	Verlust Grünland Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	X
Fläche	Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt und unversiegelt	Fläche nur noch extensiv landwirtschaftlich nutzbar, Teilversiegelung einer Fläche im Außenbereich	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Braunerden und Regosole aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend). Bodenart: überwiegend sandiger Lehm, des Weiteren lehmiger Sand, stark lehmiger Sand und Lehm Ertragspotential: gering bis mittel Keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Teilversiegelung offener, landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 62 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Grünflächen als Kaltluftproduzenten; aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam	Teilweiser Verlust Kaltluftproduzent, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche, technische Vorbelastung des Land- schaftsbildes durch 20-kV-Freileitung, Blickbeziehungen zu mehreren Wind- energieanlagen im weiteren Umkreis (3,5 bis 5 km) des Plangebiets Erholungsinfrastruktur: lokaler Rad- /Wanderweg entlang der westlichen Plangebietsgrenze	Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (insbesondere im Nahbereich bis 1 km) durch die PV-FFA mit über den Geltungsbe- reich hinausreichender Wirkung	X
Gesundheit des Menschen und Be- völkerung	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) bekannt. Temporäre Lärmvorbelastung durch den in ca. 10 km Entfernung liegen- den Truppenübungsplatzes Baumhol- der an einzelnen Tagen. Radonkonzentration: Erhöht (44,6 kBq/m ³) Keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	während der Bauzeit vorüberge- hend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen individuell wahrgenommene Be- einträchtigung des Erholungs- werts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich)	-
Kultur- und sons- tige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen; 20-kV-Freileitung	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswir- kungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den ein- zelnen Schutzgütern sind nach der- zeitigem Kenntnisstand nicht zu er- warten.	--	-

Zusammenfassende Bewertung

Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **mittlere Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. In einem kleinen Teilbereich im Westen findet sich gesetzlich geschütztes Grünland, welches erhalten bleibt. Durch die vorhandene 20-kV-Freileitung ist die Fläche bereits technisch vorbelastet.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind keine	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG</u>, ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG</u>, ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG</u>, ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG</u>, ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG</u>, ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG</u> sowie ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG</u>, ▪ <u>Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP). Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Lebensraumtypen finden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten sind. Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ wurde im Mai 2020 eine Grünlandkartierung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass eine Teilfläche (ca. 3.500 m²) des im Plangebiet befindlichen Grünlands als magere Flachland-Mähwiese einzustufen ist, wodurch es sich bei dieser Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG handelt. Diese Fläche befindet sich jedoch außerhalb der Baugrenze, sodass auch in Zukunft keine Gefährdung durch Überbauung gegeben ist.	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotopkatasters ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</u>, ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀)</u>, ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u>, ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA, erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag, potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen, Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

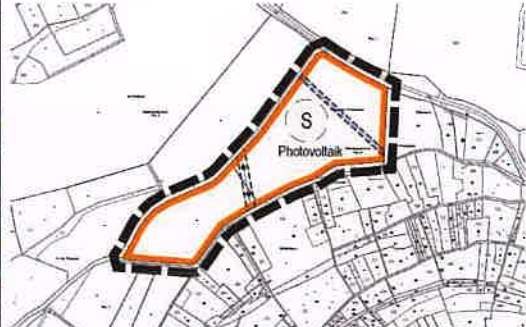
Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Silberberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

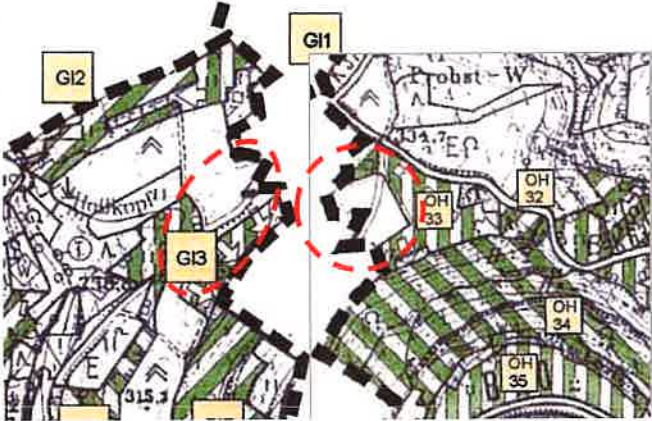
- Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen mit Mindestabstand zur Geländeoberkante, horizontale Modultiefe und Modulreihenabstand
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten und Bauzeiten
- Eingrünung der Randbereiche der PV-FFA
- Verwendung wassergebundener Wegedecken falls dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich werden
- Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger

- Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands
- Erhalt und Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands
- Ausgleich für Neuversieglung
- Keine Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärm- oder Schadstoffemissionen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar.	Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets nicht erkennbar.	

3.3 Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

Größe	Darstellung im RROP
Ca. 6,2 ha	Sonstige Freifläche, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund, Siedlungsfläche Wohnen
Bisherige Darstellung FNP	Neue Darstellung FNP
„Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für Wald“, „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Entwicklungsziel Gl6 „Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ 	„Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“, geplant Im Hinblick auf den geplanten Maßnahmenraum Gl6 ist die zukünftig geplante extensive Grünlandnutzung (mit Verzicht auf eine Düngung) während des Anlagenbetriebs als mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vereinbar zu erachten, da auf der Fläche Grünland mittlerer Standorte angelegt und gepflegt wird. Das Entwicklungsziel wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. diesem wird entsprochen. 

Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
Neuanlage von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte zum Biotopverbund; Entwicklung bestehender Wiesen und Weiden mittlerer Standorte; Neuanlage von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Streuobstbestände 	Quelle: LANIS RLP 09/2022, Stand Luftbild 05/2020 



Grünland (artenarmer Ausprägung) innerhalb des Plangebietes (rechts: stellenweise vorhandene Dominanzbestände von Ampfer) (Fotos: gutschker & dongus 2021)⁹

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Grünland, mäßig artenreich (potenzieller) Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten	Verlust Grünland Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	X

⁹ gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probtswald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, Version zur Offenlage, 26.09.2022

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Nahrungshabitat für Fledermäuse und Greifvögel		
Fläche	Fläche unversiegelt	Teilversiegelung einer Fläche im Außenbereich, jedoch aufgrund der zeitlichen Nutzungsbeschränkung kein dauerhafter Verlust	-
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss, und zur anderen Hälfte in einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen Ackerzahl: größtenteils > 20 bis ≤ 40, kleinflächig im Norden und Nordwesten > 40 bis ≤ 60 Ertragspotential: überwiegend mittel, in Teilen gering bis hoch Bodenart: überwiegend sandiger Lehm, im südwestlichen Teilbereich stark sandiger Lehm keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte vorhanden	Neuversiegelung offener, landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen	X
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 43 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: Mittel Keine Oberflächengewässer	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses, jedoch keine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten	-
Klima / Luft	Kein klimatischer Wirkraum Unversiegelte Grünflächen als Kaltluftproduzenten; aufgrund der Lage nicht siedlungsklimatisch wirksam; aufgrund der Topographie nächtlicher Kaltluftabfluss in Richtung Süden/Südwesten, wobei vorhandene Gehölzbestände jedoch als Barriere wirken	Verlust Kaltluftproduzent, jedoch nicht siedlungsklimatisch wirksam und im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung Bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise Kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
		andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung Unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	Außerörtliche Lage, Offenlandfläche, Vorbelastung durch angrenzende Landstraße Erholungsinfrastruktur: -- Nutzung des Plangebietes für die alltägliche Naherholung der umliegend wohnenden Bevölkerung	Technogene Überprägung der Landschaft und Beeinträchtigung durch Einsehbarkeit insbesondere im Nahbereich, keine wesentliche Beeinträchtigung der Bedeutung des Gebietes für die alltägliche Naherholung	-
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Abgesehen von der Kreisstraße K63 keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) bekannt.	während der Bauzeit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen ggf. Beeinträchtigung durch Lichtreflexe der PV-FFA, jedoch keine Wohnbebauung im nahen Umfeld (< 100 m) vorhanden, potentielle Blendwirkungen auf die nordöstlich verlaufende K63 werden durch die geplante Eingrünung vermieden.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen im Plangebiet. Im Umfeld befindet sich eine Einrichtung des unter Denkmalschutz stehenden „Westwalls“, der ehemaligen Flakstellung Deimberg	mögliche baubedingte Beeinträchtigungen auf den denkmalgeschützten „Westwall“ können mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem	--	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.		

Zusammenfassende Bewertung

Die Fläche besitzt nachzeitigem Kenntnisstand aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **geringe Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Das Grünland ist vergleichsweise artenarm und besitzt demnach eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit. Gehölzstrukturen oder Gewässer sind nicht vorhanden.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura 2000-Gebiete	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung sind keine ▪ <u>Natura 2000-Gebiete</u> (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder ▪ <u>Gebiete der Ramsar-Konvention</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Für den Änderungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine ▪ <u>Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,</u> ▪ <u>Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,</u> ▪ <u>Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,</u> ▪ <u>Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturparke nach § 27 BNatSchG,</u> ▪ <u>Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie</u> ▪ <u>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,</u> ▪ <u>Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie</u> ▪ <u>FFH-Lebensraumtypen</u> ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	Die nächstgelegenen geschützten Biotope finden sich in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, so dass keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgebiete und deren Schutzzwecke zu erwarten sind. Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der schutzwürdige Biotopkomplex „Hang N Glanbrücken“ (BK-6311-0352-2009).	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV) und des Biotopkatasters	Für den Änderungsbereich sind keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds und des Biotopkatasters ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Für den Änderungsbereich sind keine ▪ <u>festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG)</u>, ▪ <u>hochwassergefährdeten Bereiche (HQ_{Extrem}, HQ₁₀₀)</u>, ▪ <u>Trinkwasserschutzgebiete (TWSG)</u>, ▪ <u>Mineralwasserschutzgebiete sowie</u> ▪ <u>Heilquellenschutzgebiete</u> ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Fläche

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung, Auswirkungen auf Flora / Fauna durch Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA, Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag, potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen, Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“ werden folgende Maßnahmen, Empfehlungen und Hinweise formuliert:

- Entwicklung von extensivem Grünland

- Einfriedungen mit Bodenabstand für Kleinsäuger
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen
- Schutz des Oberbodens, Bodens und Baugrundes gemäß der geltenden DIN-Vorschriften
- Behandlung von Oberflächenwasser
- Baubezogene Schutzmaßnahmen des Grundwassers
- Wartungsarbeiten und Reinigung von Modulen
- Baubezogene Schutzmaßnahmen für Pflanzen
- Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Saatgut
- Bauzeitenbeschränkung/Unattraktivgestaltung
- Beschränkung der Eingrünung
- Zeitliche Beschränkung der Grünlandpflege
- Bodendenkmäler (Hinweis auf Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht)
- Umweltbaubegleitung

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luft- qualität	Außerordentliche Lärm- oder Schad- stoffemissionen durch die Photovol- taik-Freiflächenanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissi- onen (z.B. Abgase der Baufahr- zeuge, Staubemissionen) zu erwar- ten. Es ist jedoch davon auszuge- hen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	Um Umweltauswirkungen zu ver- meiden, sind die geltenden techni- schen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar.	Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsge- mäß zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlags- wassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.	--
Kumulierung von Um- weltauswirkungen be- nachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets nicht erkennbar.	

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung für die oben dargestellten Änderungsflächen wurden unter Berücksichtigung des Verfahrensstands des Flächennutzungsplans keine technischen Verfahren durchgeführt. Für einzelne Flächen wurden diesbezüglich im Umweltbericht Hinweise / Empfehlungen für das weitere Bauleitplanverfahren ausgesprochen. Des Weiteren wurden für die Erstellung des Umweltberichtes verschiedene übergeordnete Planungen (u.a. Regionaler Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan) sowie Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz zu den Bebauungsplänen „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn“ sowie „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“) ausgewertet.

Im Rahmen der Erstellung der Fachbeiträge Naturschutz zu den Bebauungsplänen („Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn“ sowie „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“) der betroffenen Änderungsflächen wurde die Bestandsituation im Rahmen von örtlichen Begehungen bzw. Kartierungen und anhand von Luftbildern erfasst. Die dargelegten Aussagen zum Änderungsbereich Glanbrücken wurden aus den Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (gutschker & dongus 2021) und dem Umweltbericht (gutschker & dongus 2022) sowie aus den einschlägigen Fachportalen (LANIS, Geoexplorer Wasser, Geoportal Boden) entnommen.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Soweit vorhanden (aus parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplanaufstellungsverfahren) wurden Ergebnisse und Aussagen zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eingearbeitet. Darüber hinaus sind Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen.

Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Bebauungspläne heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird, auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchgeführte bzw. noch durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

4.2.1 Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Änderungsbereich selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

4.2.2 Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Änderungsbereich selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern. Um sicherzustellen, dass die genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eingehalten bzw. umgesetzt werden, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die fachliche Begleitung der Bauarbeiten durch eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

4.2.3 Lohnweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Änderungsbereich selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern. Um sicherzustellen, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die fachliche Begleitung der Bauarbeiten durch eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

4.2.4 Glanbrücken „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“ / Offenbach-Hundheim

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Änderungsbereich selbst im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern. Um sicherzustellen, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, wird

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die fachliche Begleitung der Bauarbeiten durch eine Umweltbaubegleitung empfohlen

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Änderungsbereiche in den Gemeinden Kirrweiler, Lohnweiler und Glanbrücken erfolgt die Aufstellung der Bebauungspläne im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der 1. Änderungsbereich in der Gemeinde Kirrweiler hat eine Größe von 7,13 ha und wird als „Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen und Gewerbeflächen geplant“ festgesetzt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine gemäß § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Grünlandfläche. Diese befindet sich jedoch außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs und durch die Ausweisung als von der Bebauung freizuhaltende Fläche in Verbindung mit Flächen für die Landwirtschaft mit Zweckbestimmung „Grünland“ ist auch in Zukunft keine Gefährdung durch Überbauung gegeben.

Der 2. Änderungsbereich in der Gemeinde Kirrweiler hat eine Größe von 8,9 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage, geplant“ festgesetzt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die innerhalb des Geltungsbereichs als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG) einzustufenden Magerwiesen, sind durch die Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese in adäquatem Umfang im räumlichen Umfeld auszugleichen. Die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Feldgehölze bleiben erhalten.

Die Änderungsfläche in der Gemeinde Lohnweiler hat eine Größe von ca. 33,5 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage, geplant“ festgesetzt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die innerhalb des Geltungsbereichs befindliche, gemäß § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese ist von der Überbauung nicht betroffen und bleibt durch die Ausweisung als von der Bebauung freizuhaltende Fläche erhalten. Durch die Ausweisung der innerhalb der Änderungsfläche vorhandenen Vorranggebiete als „Flächen für die Landwirtschaft“ werden diese von der Bebauung freigehalten und es ist auch in Zukunft keine Gefährdung durch Überbauung gegeben.

Der Änderungsbereich in der Gemeinde Glanbrücken hat eine Größe von ca. 6,2 ha und wird als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage, geplant“ festgesetzt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

4.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

4.4.1 Gesetze

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz** (LWG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz** (LNatSchG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist

4.4.2 Fachpläne / Fachgutachten

- **BBP** (2020): Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“, Kaiserslautern 02/2020
- **BBP** (2020): Artenschutzrechtliche Voreinschätzung „Solarpark Lohnweiler“, Kaiserslautern 04/2020
- **BBP** (2020): Vegetationskundliche Kartierungen „Solarpark Lohnweiler“ – Ergebnisbericht, Stand 07/2020
- **BBP** (2021): Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Am Elgesgraben und auf der Höhe“, Endfassung 05/2021
- **BBP** (2022): Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“, Stand Entwurf 07/2022
- **Büro für landschaftsökologische Gutachten – Holger Miedreich** (2020): Biotoptypenkartierung für Bebauungsplan „Kirrweiler“ nach Begehung am 21.04.2020
- **gutschker & dongus GmbH** (2013): FFH-Vorprüfung „Windenergieanlagen Kirrweiler“, erstellt im Auftrag der VBV WIND GmbH aus Bad Vilbel, November 2013

- **gutschker & dongus GmbH** (2020): Avifaunistische Einschätzung – PV-Freiflächenstandort Kirrweiler, erstellt im Auftrag der VBV WIND GmbH aus Bad Vilbel, August 2020
- **gutschker & dongus GmbH** (2021): Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) – Projekt: Solarpark Niedereisenbach, Ortsgemeinde Glanbrücken / Offenbach-Hundheim im Auftrag der GP JOULE Projects GmbH & Co. KG, 30.03.2021
- **gutschker & dongus GmbH** (2022): Avifaunistisches Fachgutachten – PV-Freiflächen „Hinter dem Probstwald“, Ortsgemeinde Glanbrücken, erstellt im Auftrag der GP Joule Projects GmbH & Co. KG; Odernheim am Glan, 14.04. 2022
- **gutschker & dongus GmbH** (2022): Umweltbericht nach § 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“, Version zur Offenlage, 26.09.2022
- **Kreisverwaltung Kusel** (2019): Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Windpark Kirrweiler, Ortsgemeinde Kirrweiler (Landkreis Kusel) vom 25.09.2019
- **Kreisverwaltung Kusel** (2020): Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Lohnweiler (Landkreis Kusel) vom 03.12.2020
- **LP** – Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung GÖL mbh und ARGE Städtebau, 23.08.2001
- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018), Stand Mai 2020
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, Stand 2006, unter
<https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/lauterecken/>, abgerufen 05/2021
- **LP** – Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken
- **Bebauungspläne**
 - Gemeinde Kirrweiler: Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB Kaiserslautern, Satzungsfassung
 - Gemeinde Kirrweiler: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Oben am Hahn“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB Kaiserslautern, Satzungsfassung
 - Gemeinde Lohnweiler: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil Silberberg, Gemarkung Lohnweiler“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB Kaiserslautern, im Verfahren

4.4.3 Weitere Quellen

- **Bundesamt für Strahlenschutz** - Radon in der Boden-Luft in Deutschland, Salzgitter unter

<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/karten/boden.html>, abgerufen 05/2021.

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 04/2021

- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 04/2021

- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter

<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 04/2021

- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 04/2021

- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen 05/2021

